

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Selb

Die Große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Selb erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für alle Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz ist zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Selb erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und dem dazu benötigten Material, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzeinrichtung zur Benutzung
5. Leistungen der Schlauchpflgestelle,
6. Öffnen der Türen,
7. Beseitigung von Insekten.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

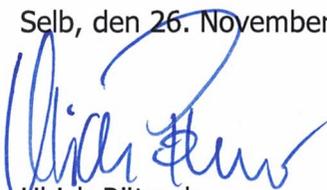
§ 4 Befreiung vom Kostenersatz

Aktiv Feuerwehrdienstleistende und ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende (mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) sowie deren Ehepartner können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Selb vom 17.03.2016 außer Kraft.

Selb, den 26. November 2020



Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Selb

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Fahrzeugkosten

<u>Fahrzeug</u>	<u>Streckenkosten</u> pro angefangenen Kilometer Wegstrecke	<u>Ausrückestundenkosten</u> pro Stunde
a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,69 €	79,18 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	8,23 €	188,06 €
c) Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20-KatsS)	7,36 €	117,80 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	6,10 €	102,00 €
e) Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	7,58 €	149,10 €
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	7,00 €	110,10 €
g) Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40 SL)	7,06 €	117,68 €
h) Drehleiter (DLK 23-12)	8,34 €	208,24 €
i) Rüstwagen (RW 2)	7,66 €	134,64 €
j) Versorgungs-LKW – Logistik L2	5,64 €	54,42 €
k) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €	27,90 €
l) Gerätewagen Umweltschutz (GW-U)	3,80 €	64,20 €
m) Einsatzleitwagen (ELW 10/1, ELW 10/2)	3,17 €	27,90 €
n) Kommandowagen (KODW)	3,29 €	61,42 €
o) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	-,-- €	67,70 €
p) Verkehrssignalanhänger, Vorwarntafel	-,-- €	67,70 €

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens.

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Der Zeitraum beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache / Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache / Feuerwehrgerätehaus bzw. dem Beginn des Folgeauftrages.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben und für die übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern im allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist: 16,40 Euro

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

a) Für die Wartung eines Pressluftatmers wird ein Betrag in Höhe von 23,00 Euro, für die reine Prüfung ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro, erhoben.

b) Für die Wartung einer Atemschutzmaske wird ein Betrag in Höhe von 12,50 Euro, für die reine Prüfung ein Betrag in Höhe von 3,50 Euro, erhoben.

c) Für das einmalige Befüllen von Pressluftflaschen werden bei

300 bar (2 l) – 3,00 Euro

200 bar (4 l) – 5,00 Euro

300 bar (6 l) – 8,00 Euro

300 bar (6,8 l) – 10,00 Euro

erhoben.

d) Für die Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Vollschutzanzuges wird ein Betrag in Höhe von 60,00 Euro erhoben. Für die Prüfung allein wird ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Zusätzlicher Kostenaufwand für Reinigung, Reparatur, Ersatzteile und weitere Prüfungen über den in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgegebenen Umfang der Wartung hinaus, wird ausschließlich die dafür notwendige Arbeitszeit gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Leistungen der Schlauchpflegestelle

Für das Waschen, Prüfen und Trocknen der Schläuche wird ein Betrag in Höhe von 5,50 Euro pro Schlauch erhoben.

Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

5. Öffnen von Türen

Für das Öffnen von Türen wird eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro erhoben.

6. Beseitigung von Insekten

Für die Beseitigung von Insekten wird eine Pauschale in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

7. Sonstige Pauschalgebühren

Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung wird ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

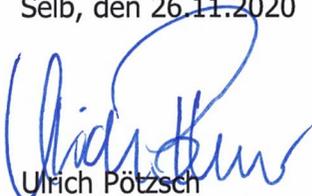
a) Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen 280,00 Euro

Falschalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden nicht verrechnet, wenn der jeweilige Betrieb die Feuerwehren bzw. die Stadt Selb unterstützt, insbesondere durch Freistellung von Feuerwehrdienstleistenden. Für das jeweilige Ausrücken und ggf. den Einsatz geltend gemachte Lohnersatzkosten sind aber in Rechnung zu stellen.

Davon ausgenommen sind Falschalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wenn die Auslösung des Alarms wegen fortgesetzter mangelnder Wartung oder falscher Installation erfolgt.

b) Fehlalarme –vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt 1.000,00 Euro

Selb, den 26.11.2020



Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb